

1. Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines gewählten Bewerbers für ungültig erachtet, so gilt er als nicht gewählt. An seine Stelle tritt derjenige Bewerber, der ihm im Wahlvorschlag folgt.
2. Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlkreis von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl insoweit für ungültig zu erklären.

(6) Die Entscheidung des Kammervorstandes ist demjenigen, der Einspruch erhoben hat, und dem Mitglied des Kreisstellenvorstandes, dessen Mitgliedschaft berührt wird, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben.

§ 25

(1) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl in einem Wahlkreis für ungültig erklärt, so ist sie zu wiederholen.

(2) Die Wiederholungswahl muss spätestens sechs Monate nach Eintritt der Rechtsbeständigkeit oder Rechtskraft der Entscheidung stattfinden, durch die die Wahl für ungültig erklärt worden ist. Ist die Wahl nur teilweise für ungültig erklärt worden, so unterbleibt die Wiederholungswahl, wenn feststeht, dass innerhalb von sechs Monaten ein neuer Kreisstellenvorstand gewählt wird.

§ 26

Die Tätigkeit der Wahlausschüsse endet mit der rechtsbeständigen oder rechtskräftigen Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 27

Die Wahlunterlagen werden bei der Kreisstelle versiegelt aufbewahrt. Sie können 60 Tage vor der Wahl des neuen Kreisstellenvorstandes vernichtet werden. Die Entscheidung trifft der Präsident nach Anhörung des Kammervorstandes.

§ 28

Öffentliche Bekanntmachungen nach dieser Wahlordnung sind in dem der durch die Kammersatzung bestimmten Bekanntmachungsorgan oder durch Rundschreiben zu veröffentlichen.

§ 29

(1) Auf Verlangen von mindestens zwei Dritteln der Ärztinnen und Ärzte im Bezirk der Kreisstelle im Zeitpunkt der letzten Wahl ordnet der Kammervorstand die Neuwahl des Kreisstellenvorstandes an. Sie ist beim Kammervorstand schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss von den Kammerangehörigen persönlich und handschriftlich unterschrieben sein.

(2) Ist der Antrag zulässig, bestimmt der Kammervorstand binnen zwei Wochen nach Eingang des Antrages den Wahltag. Die

Wahl muss spätestens sechs Monate nach Eingang des Antrags stattfinden.

§ 30

Die Kosten der Wahl trägt die Kammer.

§ 31

Die Wahlordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im *Rheinischen Ärzteblatt* in Kraft. Die Änderung der Wahlordnung zu den Kreisstellenvorständen der Ärztekammer Nordrhein tritt am 30. November 2013 in Kraft.

Ausfertigung:

Düsseldorf, den 29.10.2013

Rudolf Henke
Präsident



Kassenärztliche Vereinigung
Nordrhein

Gute Versorgung. Gut organisiert.

Ausschreibungen von Vertragsarztsitzen für die Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind

Die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein schreibt auf Antrag der betreffenden Ärzte, bzw. deren Erben, die folgenden Vertragsarztsitze zur Übernahme durch Nachfolger aus:

Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb der angegebenen Fristen (Posteingangsstempel der KV Nordrhein) an:

Bewerbungen für den Bereich Düsseldorf:

KV Nordrhein, Bezirksstelle Düsseldorf, Niederlassungsberatung, Frau Pawelski/Herrn Bäcker/Frau Wellner, Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf, Tel.: 0211 5970-8516/ -8517/ -8518 Fax: 0211 5970-9981

Bewerbungen für den Bereich Köln:

KV Nordrhein, Bezirksstelle Köln, Frau Ratgeber/Herrn Strehlow, Sedanstraße 10 – 16, 50668 Köln, Tel.: 0221 7763-6533/ -6515, Fax: 0221 7763-6500

Wir weisen darauf hin, dass sich auch die in den Wartelisten eingetragenen Ärzte und Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bei Interesse um den betreffenden Vertragsarztsitz bewerben müssen.

Außerdem sind Bewerbungen von Internisten, die hausärztlich tätig werden möchten, auf ausgeschriebene Sitze von Allgemein-

medizinerin beziehungsweise Bewerbungen von Allgemeinmedizinerinnen auf ausgeschriebene Sitze von Internisten - hausärztliche Versorgung- möglich.

Im Bereich Düsseldorf

Bewerbungsfrist:
Bis 06.12.2013

Kreis Viersen
Facharzt/-ärztin für
Urologie (hälftiger
Versorgungsauftrag; Einstieg
in eine überörtliche Berufs-
ausübungsgemeinschaft)
Chiffre: P 216/13

Stadt Düsseldorf
Facharzt/-ärztin für
Innere Medizin -hausärzt-
liche Versorgung-
Chiffre: W 217/13

Kreis Mettmann
(Mittelbereich Langenfeld)
Facharzt/-ärztin für
Innere Medizin
-hausärztliche Versorgung-
(Einstieg in eine Berufsaus-
übungsgemeinschaft)
Chiffre: W 218/13

Stadt Düsseldorf
Facharzt/-ärztin für
Allgemeinmedizin
Chiffre: W 219/13

Kreis Wesel
Facharzt/-ärztin für
Plastische und Ästhetische
Chirurgie (Einstieg in
eine Berufsausübungs-
gemeinschaft)
Chiffre: Z 220/13

Raumordnungsregion
Duisburg/Essen (Stadt Essen)
Facharzt/-ärztin für
Innere Medizin - Schwer-
punkt Pneumologie (hälftiger
Versorgungsauftrag;
Einstieg in eine Berufsaus-
übungsgemeinschaft)
Chiffre: Z 222/13

Stadt Essen
Facharzt/-ärztin für
Allgemeinmedizin
Chiffre: Z 224/13

Stadt Solingen
Psychol. Psychotherapeut/-in
(hälftiger Versorgungsauftrag)
Chiffre: W 226/13

Stadt Wuppertal
Kinder- und Jugendlichen-
psychotherapeut/-in (hälfti-
ger Versorgungsauftrag)
Chiffre: W 227/13

Stadt Krefeld
Kinder- und Jugendlichen-
psychotherapeut/-in (hälfti-
ger Versorgungsauftrag)
Chiffre: P 229/13

Kreis Wesel
Psychol. Psychotherapeut/-in
(hälftiger Versorgungs-
auftrag)
Chiffre: Z 231/13

Bewerbungsfrist:
Bis 13.12.2013

Kreis Wesel
(Mittelbereich Wesel/
Haminkeln)
Facharzt/-ärztin für
Innere Medizin -hausärzt-
liche Versorgung- (Einstieg
in eine überörtliche Berufs-
ausübungsgemeinschaft)
Chiffre: Z 223/13

Kreis Mettmann
Kinder- und Jugendlichen-
psychotherapeut/-in
Chiffre: W 232/13

Bewerbungsfrist:
Bis 20.12.2013

Stadt Mülheim
Facharzt/-ärztin für
Allgemeinmedizin
Chiffre: Z 221/13

Kreis Mettmann
Kinder- und Jugendlichen-
psychotherapeut/-in
Chiffre: W 225/13

Im Bereich Köln

Bewerbungsfrist:
Bis 06.12.2013

Mittelbereich Bonn
Praktische(r) Arzt/Ärztin (Be-
rufsausübungsgemeinschaft)
Chiffre: 281/2013

Mittelbereich
Siegburg/Lohmar
Praktische(r) Arzt/Ärztin
(Einzelpraxis)
Chiffre: 282/2013

Mittelbereich Bornheim
Praktische(r) Arzt/Ärztin
(Einzelpraxis)
Chiffre: 283/2013

Stadt Köln
Facharzt/-ärztin für
Haut- und Geschlechts-
krankheiten (Einzelpraxis)
Chiffre: 284/2013

Mittelbereich Euskirchen
Facharzt/-ärztin für
Innere Medizin -hausärzt-
liche Versorgung-
(Einzelpraxis)
Chiffre: 285/2013

Stadt Köln
Facharzt/-ärztin für
Psychotherapeutische
Medizin (Einzelpraxis)
Chiffre: 286/2013

Rheinisch-Bergischer Kreis
Psychol. Psychotherapeut/-in
(Einzelpraxis)
Chiffre: 287/2013

Mittelbereich Engelskirchen
Facharzt/-ärztin für
Allgemeinmedizin
(Einzelpraxis)
Chiffre: 289/2013

Mittelbereich Leverkusen
Facharzt/-ärztin für
Allgemeinmedizin
(Ausschreibung eines auf die
Hälfte beschränkten Versor-
gungsauftrages; Berufsaus-
übungsgemeinschaft)
Chiffre: 292/2013

Stadt Köln
Psychol. Psychotherapeut/-in
(Ausschreibung eines auf die
Hälfte beschränkten Versor-
gungsauftrages; Einzelpraxis)
Chiffre: 293/2013

Stadt Köln
Facharzt/-ärztin für
Psychotherapeutische
Medizin (Ausschreibung
eines auf die Hälfte
beschränkten Versorgungs-
auftrages; Einzelpraxis)
Chiffre: 296/2013

Rhein-Sieg-Kreis
Kinder- und Jugendlichen-
psychotherapeut/-in
(Ausschreibung eines auf die
Hälfte beschränkten Versor-
gungsauftrages; Einzelpraxis)
Chiffre: 298/2013

Stadt Aachen
Kinder- und Jugendlichen-
psychotherapeut/-in
(Ausschreibung eines auf die
Hälfte beschränkten Versor-
gungsauftrages; Einzelpraxis)
Chiffre: 299/2013

Bewerbungsfrist:
Bis 13.12.2013

Stadt Bonn
Psychol. Psychotherapeut/-in
(Einzelpraxis)
Chiffre: 294/2013

Bewerbungsfrist:
Bis 20.12.2013

Raumordnungsregion Aachen
Facharzt/-ärztin für
Kinder- und Jugend-
psychiatrie und -psycho-
therapie (Einzelpraxis)
Chiffre: 288/2013

Oberbergischer Kreis
Facharzt/-ärztin für
Nervenheilkunde (Berufsaus-
übungsgemeinschaft)
Chiffre: 290/2013

Oberbergischer Kreis
Facharzt/-ärztin für
Nervenheilkunde (Berufs-
ausübungsgemeinschaft)
Chiffre: 291/2013

Stadt Bonn
Facharzt/-ärztin für
Psychotherapeutische
Medizin (Einzelpraxis)
Chiffre: 295/2013

Stadt Köln
Praktische(r) Arzt/Ärztin
-Psychotherapie- ausschließ-
lich psychotherapeutisch
tätig (Einzelpraxis)
Chiffre: 297/2013

krankungen vermieden werden. Hierfür ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit von Kinderärzten und Augenärzten erforderlich. In Ergänzung zu der sorgfältigen Durchführung der kinderärztlichen Vorsorgeuntersuchungen können bestimmte, die Augen betreffende Diagnostiken nur von Augenärzten durchgeführt werden, so zum Beispiel die Messung des optischen Brechungszustandes des kindlichen Auges (objektive Refraktometrie mit erweiterten Pupillen).

§ 1

Geltungsbereich des Vertrages

Der Vertrag findet Anwendung für alle gemäß § 3 qualifizierten Augenärzte im Gebiet der KV Nordrhein.

§ 2

Anspruchsberechtigter Personenkreis

Anspruchsberechtigt sind auf Wunsch ihrer Erziehungsberechtigten alle bei der Techniker Krankenkasse versicherten und im Bereich der KV Nordrhein wohnenden Kinder im Alter vom 30. bis zum 41. Monat, sowie Kinder im Alter von 6-12 Monaten, die zu einer Risikogruppe gehören. Als Risikofaktoren gelten eine bei Eltern oder Geschwistern diagnostizierte Amblyopie, Schielen, größere Anisometropie oder deutliche Hyperopie, sowie Frühgeburt vor der 37. Schwangerschaftswoche. Darüber hinaus bestehen keine weiteren Toleranzgrenzen.

§ 3

Teilnahme der Augenärzte

- (1) Zur Durchführung der Vorsorgeuntersuchung nach § 4 dieses Vertrages muss der Arzt im Bereich der KV Nordrhein als Facharzt für Augenheilkunde zugelassen oder als Facharzt für Augenheilkunde in einem hier zugelassenen Medizinischen Versorgungszentrum (MZV) bzw. in einer Einrichtung nach § 311 Abs. 2 SGB V tätig sein.
- (2) Die Teilnahme der Augenärzte nach Abs. 1 erfolgt durch Abrechnung der in § 5 aufgeführten Symbolnummer (SNR) (im Sinne des konkludenten Handelns) gegenüber der KV Nordrhein.
- (3) Die erforderliche apparative Ausstattung nach aktuellen technischen Standards ist vorzuhalten.

§ 4

Umfang des Leistungsanspruchs

- (1) Der behandelnde Augenarzt ist verpflichtet die Erziehungsberechtigten des Patienten über sämtliche wesentlichen Umstände aufzuklären. Dazu gehören insbesondere Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Diagnose oder die Therapie.
- (2) Der anspruchsberechtigte Personenkreis (§ 2 dieses Vertrages) hat einmalig Anspruch auf eine Vorsorgeunter-

Vertrag

nach § 73a SGB V über die Durchführung einer augenärztlichen Vorsorgeuntersuchung bei Kleinkindern im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein
Tersteegenstr. 9, 40474 Düsseldorf
vertreten durch den Vorstand
- im Folgenden KV Nordrhein genannt -

und

der Techniker Krankenkasse (TK)
- Landesvertretung NRW -
Bismarckstraße 101
40210 Düsseldorf

Soweit in diesem Vertrag personenbezogene Bezeichnungen im Maskulin stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter

Präambel

Die medizinische Versorgung der Kinder und Jugendlichen stellt zentrale Weichen für deren gesundheitliche Entwicklung, die nicht selten Auswirkungen bis in das fortgeschrittene Erwachsenenalter haben. Dies gilt sowohl für Kinder und Jugendliche ohne gesundheitliche Einschränkungen wie auch bereits für erkrankte Kinder und Jugendliche.

Rechtzeitige Nutzung von Prävention und Früherkennung sowie eine gezielte medizinische Spezialisierung der Behandlungsabläufe sind demnach zentrale Aspekte einer qualifizierten Versorgung.

Bei frühzeitiger Entdeckung im Kindesalter kann eine Vielzahl von Sehschwächen erfolgreich behandelt und somit Folgeer-